

**Sekundarschulpflege Ossingen-Truttikon**

# **Erneuerung des Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Volksschulgemeinde Neunforn und der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon**

---

## **Beleuchtender Bericht der Sekundarschulpflege Ossingen-Truttikon**

**Gemeindeversammlung  
vom 5. Dezember 2024**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

- A. Ausgangslage kurz und bündig*
- B. Entschädigungsgrundlage bisher*
- C. Entschädigungsgrundlage neu*
- D. Weitere Vertragsanpassungen*
- E. Finanzielle Auswirkung*
- F. Antrag der Sekundarschulpflege Ossingen-Truttikon*
- G. Antrag der Rechnungsprüfungskommission Ossingen*
- H. Anhänge*

## **A. Ausgangslage kurz und bündig**

Basierend auf den jahrzehntelangen guten Erfahrungen und im Interesse aller Beteiligten setzen sich die Volksschulgemeinde Neunforn und die Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon für eine langfristige Fortführung der Zusammenarbeit ein. Die Zusammenarbeit soll getragen sein von gegenseitigem Vertrauen und Rücksichtnahme. Der bisherige Vertrag datiert aus dem Jahr 2012. In den vergangenen zwölf Jahren hat sich das Schulwesen und dessen Finanzierung in beiden Kantonen verändert. Die Komplexität hat stark zugenommen, was dazu führt, dass die bisherige Berechnungsgrundlage nicht mehr zeitgemäss ist und einer Überarbeitung bedarf. Die Initiative zur Überarbeitung dieses Vertrags ging von der Volksschulgemeinde Neunforn aus. Mit dem neuen Vertrag wird gewährleistet, dass die Kostenverteilung fair ist und die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen besser befriedigt werden können.

## **B. Entschädigungsgrundlage bisher**

Die Volksschulgemeinde Neunforn entrichtet der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon ein Jahresschulgeld pro Schüler:in. Die Berechnung des zu leistenden Schulgeldes pro Kalenderjahr basiert je hälftig auf den Schülerzahlen per 1. Februar und 1. September. Zwischenzeitliche Ein- und Austritte werden nicht berücksichtigt. Das Schulgeld bemisst sich als Mittelwert der anrechenbaren Schülerkosten gemäss den zwei vorangegangenen Rechnungsjahren.

## **C. Entschädigungsgrundlage neu**

Die Volksschulgemeinde Neunforn entrichtet der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon ein Jahresschulgeld pro Schüler:in.

Die Berechnung des zu leistenden Schulgeldes pro Kalenderjahr basiert hälftig auf den Schülerzahlen per 15. Februar und 15. September. Zwischenzeitliche Ein- und Austritte werden nicht berücksichtigt.

Das Jahresschulgeld pro Schüler:in wird pro Kalenderjahr festgelegt. Es bemisst sich als Mittelwert der anrechenbaren Schülerkosten gemäss Anhang 1 der zwei vorangegangenen Rechnungsjahre und der Empfehlung des Volksschulamts des Kanton Zürich zur Höhe der Schulgelder in der Volksschule für die Sekundarstufe. Bei Änderung der Empfehlung seitens Kantons sowie Änderungen bei den anrechenbaren Kosten, werden diese auf das nächste Kalenderjahr angepasst.

Diese Änderung der Berechnungsgrundlage ist notwendig, um die Kostenbeteiligung der beiden Gemeinden wieder in ein Gleichgewicht zu bringen. Dieses Gleichgewicht hat sich in den letzten Jahren zu Ungunsten der Volksschulgemeinde Neunforn verschoben. Während die gesamt Schülerzahl abgenommen hat, ist die Anzahl Neunfornener Schüler:innen konstant geblieben. Dadurch sind die Kosten für die Schulgemeinde Neunforn jährlich gestiegen, obwohl die Gesamtaufwände so wie die anrechenbaren Kosten in den Jahren zwischen 2020 und 2023 in der Tendenz gesunken sind.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Total Schüler:innen	78	75	71	73	67	69
davon aus Neunforn	20	20	19	22	21	21
Anteil aus Neunforn in %	26%	27%	27%	30%	31%	30%
gesamt Aufwand	CHF 2'487'457.38	CHF 2'429'438.96	CHF 2'345'769.26	CHF 2'326'427.20	CHF 2'281'640.00	
anrechenbare Kosten	CHF 1'912'973.00	CHF 1'860'012.00	CHF 1'937'845.00	CHF 1'799'915.00		
<b>Kosten pro Schüler:in</b>	<b>CHF 20'844.00</b>	<b>CHF 21'677.00</b>	<b>CHF 23'245.00</b>	<b>CHF 24'663.00</b>	<b>CHF 26'047.00</b>	<i>CHF 27'492.00</i>

## D. Weitere Vertragsanpassungen

Die Entschädigungsgrundlage gilt für Neunfornen Schüler:innen, welche die Sekundarschule Ossingen-Truttikon in der Regelschule besuchen, also ohne sonderpädagogische oder andere zusätzliche Massnahmen. Die Abklärung über einen Sonderstatus erfolgt im Wohnkanton der abzuklärenden Schüler:innen. Zuweisungen von Neunfornen Schüler:innen an Sonderschulungen (INS, Sonderschulen oder Schulheimen) sowie deren Finanzierung sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Sie erfolgen nach Massgaben des kantonalen Rechts durch die thurgauischen Behörden. Aufwendungen für andere Massnahmen, die an der Sekundarschule Ossingen-Truttikon erfolgen, werden zusätzlich zum ordentlichen Schulgeld in Rechnung gestellt. In Absprache mit der Schulleitung der Volksschulgemeinde Neunforn werden die pädagogischen Massnahmen definiert. Die Sekundarschule Ossingen-Truttikon stellt einen entsprechenden Antrag zu Kostenübernahme an die Volksschulgemeinde Neunforn. Die Kosten basieren auf den Ansätzen des Kantons Zürichs.

Eine weitere Änderung ist im Kapitel Kündigungsfrist vorgesehen. Bisher hatten die jeweiligen Schulgemeinden die Möglichkeit den Zusammenarbeitsvertrag jährlich auf Ende eines Schuljahres zu kündigen. Im gegenseitigen Einverständnis wird diese Kündigungsfrist auf 36 Monate erweitert. Diese Änderung gibt Planungssicherheit für beide Schulgemeinden.

## E. Finanzielle Auswirkung

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Berechnungsgrundlage im Anhang 1. Die Berechnung besteht aus zwei Teilen. Der Erste Teil bildet die Empfehlung des Volksschulamts zur Höhe der Schulgelder in der Volksschule. Diese Empfehlung kommt auch zum Einsatz, wenn eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb des Kantons Zürich in einer anderen Gemeinde als der Wohngemeinde zur Schule geht. Die Empfehlung des Volksschulamts wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Mit diesem Betrag sollen die Ausgaben im Regelschulbetrieb gedeckt werden, welche durch die Beschulung der Schüler:innen aus Neunforn für die Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon entstehen.

Der zweite Teil bildet eine Kostenbeteiligung an Unterhaltskosten. Diese Beteiligung bemisst sich aus dem Mittelwert der zwei vorangegangenen Rechnungsjahre und beinhaltet alle Ausgaben im Bereich der Liegenschaft und deren Unterhalt. Ausgeschlossen werden dabei die Personalkosten für die Hauswartung und das Reinigungspersonal. Diese Kosten sollen mit dem empfohlenen Betrag des Volksschulamts gedeckt werden. Die anrechenbaren Kosten werden jährlich neu berechnet.

Der Unterhalt an der Liegenschaft und der Umgebung ist ein kostenintensiver Bereich in der Rechnung der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon. Mit dieser Kostenbeteiligung werden die Kosten gedeckt, welche durch die Beschulung der Schüler:innen aus Neunforn für die Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon, entstehen.

Die Kosten werden zugunsten der Volksschulgemeinde Neunforn neu verteilt, dadurch werden die Einnahmen der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon sinken. Jedoch können Kosten, die für Individuelle Bedürfnisse einzelner Schüler:innen entstehen, nach dem Verbraucherprinzip effektiv verrechnet werden.

Für die Schulgemeinde Ossingen-Truttikon bildet Neunforn ein wichtiges Einzugsgebiet von Schüler:innen welche den Fortbestand der Sekundarschule Ossingen-Truttikon gewährleistet. Dieser Fortbestand ist im Leitbild der politischen Gemeinde Ossingen verankert.

#### **F. Antrag der Sekundarschulpflege Ossingen-Truttikon**

Die Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon beantragt der Gemeindeversammlung den neuen Vertrag über die Zusammenarbeit der Volksschulgemeinde Neunforn und der Schulgemeinde Ossingen-Truttikon zu genehmigen.

Die Schulpflege der Sekundarschule Ossingen-Truttikon möchte an dieser Stelle die Wichtigkeit dieses Vertrags in Bezug auf den Fortbestand der Sekundarschule Ossingen-Truttikon, noch einmal betonen. Rund ein Drittel aller Schüler:innen (Stand 2024) kommt aus Neunforn.

#### **G. Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) Ossingen**

Die RPK hat an ihrer Sitzung vom 30.10.2024 den Genehmigungsantrag der Schulpflege für den neuen Zusammenarbeitsvertrag mit der Volksschulgemeinde Neunforn geprüft. Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, diesem Antrag zuzustimmen.

## H. Anhänge

 		
<b>Anhang 1 zum Schulvertrag</b>		
<b>Schülerkostenberechnung für 2025</b>		
Rechnung Funktion	2022 Rechnung	2023 Rechnung
<b>+ Aufwand / - Ertrag</b>		
3101.00 Betriebs-, Verbrauchsmaterial	16'605.45	18'358.90
3111.00 Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	2'997.40	5'273.35
3120.00 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	51'586.70	58'355.05
3130.00 Dienstleistungen Dritter	5'028.10	4'395.85
3131.00 Planungen und Projektierungen Dritter	0.00	0.00
3134.00 Sachversicherungsprämien	10'930.85	11'818.10
3137.00 Steuern und Abgaben	0.00	0.00
3140.00 Unterhalt an Grundstücken	16'808.15	31'436.50
3144.00 Unterhalt Hochbauten, Gebäude	66'239.50	54'692.40
3151.00 Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	12'817.30	35'418.67
3300.30 Planmässige Abschreibungen Tiefbauten VV	15'701.51	15'701.52
3300.40 Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	40'939.81	48'928.49
3300.60 Planmässige Abschreibungen Mobilien VV	13'201.82	31'937.82
3660.20 Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	686.32	686.32
4250.00 Verkäufe	0.00	0.00
4260.00 Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	-1'705.75	-1'666.00
4470.00 Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	-13'800.00	-12'100.00
4472.00 Vergütung für Benützigungen Liegenschaften VV	-5'160.00	-3'140.00
<b>Total anrechenbare Kosten</b>	<b>232'877.16</b>	<b>300'096.97</b>
Schülerzahl Anfang 2. Semester	71	65
<b>anrechenbare Kosten je Schüler</b>	<b>3'279.96</b>	<b>4'616.88</b>
<b>Empfehlung Schulgelder Volksschulamt Kanton Zürich</b>	<b>18'100.00</b>	
<b>Total Kosten pro Schüler</b>	<b>22'048.00</b>	
<b>Kommentare zur Berechnung:</b>		
- Berücksichtigt werden die Daten der letzten beiden Jahresrechnungen der Funktion 2170		
- Die Personalkosten in der Funktion 2170 Liegenschaften werden nicht berücksichtigt		
- Kosten für Sonderschule un ISR werden effektiv verrechnet und sind mit dieser pauschalen Berechnung nicht abgedeckt.		



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion



Volksschulamt  
Amtsleitung, Finanzen

17. November 2022  
1/1

## **Empfehlung des Volksschulamts zur Höhe der Schulgelder in der Volksschule**

Gemäss § 11 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden, sofern der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht wird. Das Volksschulamt erlässt gemäss § 11 Abs.1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101) Empfehlungen zur Höhe des Schulgeldes.

Die neuen Schulgelder mit Wirkung ab 1. August 2023 für die Platzierung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton stützen sich ab auf die im Rahmen des Regionalen Schulabkommens (RSA) errechneten Durchschnittskosten pro Schulstufe bei der Festlegung der ab Schuljahr 2023/24 gültigen Tarife. Von diesen Durchschnittskosten wird der kantonale Anteil an die Lehrerbesehung gemäss § 61 Abs. 1 des Volksschulgesetzes in Abzug gebracht.

### **Empfehlung Jahresbeiträge Schulgeld**

(ohne kantonaler Anteil gemäss § 61 Abs. 1 VSG)

- Kindergarten: Fr. 11 200
- Primarschule: Fr. 14 600
- Sekundarschule: Fr. 18 100

Die oben genannten Schulgeldbeiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen, abgestuft nach Schulstufe und Ausbildungsgang, pro Auszubildenden und Jahr, für die Dauer von einem Jahr festgelegt.

Die Empfehlungen gelten vorbehältlich anderer zwischen Gemeinden getroffener Vereinbarungen oder Vorgaben des Gemeindeamts.